



Amt für Bildung, Erziehung und Betreuung
Abteilung 40-3
Schelztorstraße 46, 73728 Esslingen am Neckar
Telefon: 0711/3512-2676
E-Mail: bildung@esslingen.de

Merkblatt zur Vergabe von Schulräumen

Die Schulgebäude samt Außenanlagen und Mensen der allgemein bildenden Schulen der Stadt Esslingen dienen **vorrangig schulischen** Zwecken der durch die Stadt Esslingen getragenen Schulen.

Es gilt die **Nutzungs- und Kostenordnung (NKO)** für die Überlassung von Schulanlagen der allgemein bildenden Schulen der Stadt Esslingen zur außerschulischen Nutzung in der Fassung vom November 2017.

AUSZUG aus der NKO

Vermietung an Dritte

- Schulanlagen können Dritten zur Nutzung überlassen werden, sofern keine schulischen oder sonstigen Belange entgegenstehen.
- Ein Anspruch auf Überlassung von Schulanlagen besteht nicht und kann auch nicht aus einer früheren Überlassung hergeleitet werden.
- Während der Schulbetriebszeiten ist eine Vergabe im Normalfall nicht möglich. Außerhalb der Schulbetriebszeiten (Schulferien, Sonn- und Feiertage, Samstage, Werktage nach 18.00 Uhr) können Schulanlagen vermietet werden.

Berechtigter Nutzerkreis

- Eingetragene gemeinnützige Esslinger Vereine und sonstige Esslinger gemeinnützige Organisationen
- Volkshochschule Esslingen
- Sonstige Nutzergruppen (auch private), soweit dies unter Berücksichtigung gesetzlicher Bestimmungen vertretbar ist.
- Eine Vergabe zu kommerziellen Zwecken und für private Feiern (Hochzeiten, Geburtstage etc.) ist ausgeschlossen.

Benutzungsentgelt für die Überlassung von Schulanlagen

Für die Überlassung von Schulanlagen wird ein Benutzungsentgelt fällig, das durch den Gemeinderat der Stadt Esslingen festgelegt wird. Im Nutzungsentgelt sind die Kosten für Strom, Wasser und Unterhaltsreinigung enthalten. **Die Nutzungsentgelte und Sonderregelungen finden Sie unter § 10 NKO.** Zusätzlich gilt folgende **Sonderregel für das Nutzungsentgelt bei Überlassung von Schulräumen für ein ganzes Schuljahr:** Werden die Schulräume für die Dauer eines ganzen Schuljahres angemietet, dann werden die Mietkosten unabhängig von der tatsächlichen Nutzung berechnet [Monatsmiete = Anzahl der Stunden pro Woche x 4,3 Wochen x Stundensatz; zzgl. Heizkostenpauschale (in den Monaten Oktober–April)]. Sofern vereinbart wird, dass die Räume in den Ferien nicht genutzt werden, erhält der Mieter einen Rabatt in Höhe von 30% auf die Monatsmiete. Auf Wunsch kann ein Kostenvoranschlag für die Dauernutzung erstellt werden.

Vorgehen bei der Antragstellung für Vergabe der Schulanlagen

- Für die Vergabe ist ein **schriftlicher Antrag** an das Amt für Bildung, Erziehung und Betreuung der Stadt Esslingen zu stellen.



- Bei Vermietung für ein ganzes Schuljahr **muss für jedes neue Schuljahr erneut ein Antrag** gestellt werden. Der **Antrag muss bis spätestens 15.07.** eines Jahres eingegangen sein.
- Bei **Einzeltermin-Vermietungen muss der Antrag spätestens 1 Monat vor dem ersten Belegungstermin** eingegangen sein.
- Die Schulanlagen werden durch das Amt für Bildung, Erziehung und Betreuung der Stadt Esslingen im Benehmen mit der jeweiligen Schulleitung vergeben.
- Der Antrag muss von der Schulleitung, der Hausverwaltung und dem Amt für Bildung, Erziehung und Betreuung genehmigt bzw. gegengezeichnet werden.
- Über die Vermietung ist ein schriftlicher Vertrag zu erstellen. Die Bestimmungen der Nutzungs- und Kostenordnung (NKO) sind Bestandteil des Überlassungsvertrags.

Weitere Bestimmungen sind u.a.

- Schäden, Beschädigungen und Unfälle sind der Stadt unverzüglich schriftlich unter **service-sge@esslingen.de** mitzuteilen.
- Bei Schäden, die sofort beseitigt werden müssen, muss sofort die Hausverwaltung informiert werden. Die **Kontaktdaten des/der Hausverwalter*in finden sich auf dem genehmigten Antrag**. Sofern die Hausverwaltung nicht erreichbar ist, müssen falls nötig Handwerker oder ein Notdienst beauftragt werden (Beispiele: Eingangstür kaputt ist, Fensterscheibe zu Bruch gegangen, Wasserrohrbruch).
- Die angemieteten Räume sind in dem Zustand zu verlassen, beziehungsweise in den Zustand zurück zu versetzen, in dem sie übergeben wurden.
- Der Veranstalter haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch seine Nutzung entstanden sind.
- Bei außergewöhnlich starker Verschmutzung werden dem Veranstalter die notwendigen Reinigungsarbeiten in Rechnung gestellt.
- Die angemieteten Räume dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.
- Bei Nutzungsende müssen Türen, Tore und Fenster verschlossen, die Beleuchtung abgeschaltet, sämtliche Wasserzapfstellen abgestellt und besondere Verschmutzungen, die während der Nutzung entstanden sind, beseitigt werden.
- Der Veranstalter hat bei Nutzungsende zu kontrollieren, ob sich Unbefugte im Gebäude aufhalten und diese des Gebäudes zu verweisen.
- Der/die Hausverwalter*in übt das Hausrecht aus. Die Beauftragten der Stadt Esslingen haben jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen.
- Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten, sowie die hiermit verbundenen erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen.
- Werden die angemieteten Räume während der vertraglich vereinbarten Zeit für Bedarfe der Schule oder für andere öffentliche Zwecke benötigt, so muss der Veranstalter die Inanspruchnahme ohne Anspruch auf Entschädigung dulden.
- Die Nutzung der Mensaküche ist grundsätzlich **nicht** gestattet. Für die Nutzung der Mensaküche der Herderschule durch das Jugendhaus Nexus gelten gesonderte Bestimmungen.

Rücktritt vom Vertrag

- Die Stadt behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung der Schulanlagen, oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl notwendig ist, oder wenn die Stadt den Vertragsgegenstand selbst nutzen oder ihn für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung überlassen will.
- Der Veranstalter kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Von seiner Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts wird er jedoch nur frei, wenn er dem Amt für Bildung, Erziehung und Betreuung mindestens eine Woche vor der vorgesehenen Nutzung schriftlich den Rücktritt erklärt.